

Steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke)

Die Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen auf lokaler Ebene stellt einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen und damit zum Klimaschutz dar. Mit der Förderung steckerfertiger Photovoltaikanlagen, im Folgenden Balkonkraftwerke genannt, können auch diejenigen selbst Strom erzeugen, die nicht über Dachflächen zur Installation einer Photovoltaikanlage verfügen. Die Installation der Balkonkraftwerke ist relativ einfach und der erforderliche finanzielle Aufwand überschaubar. Der selbst erzeugte Strom wird direkt in der Wohnung verbraucht.

1. Einleitung

Die Stadt Weinheim fördert mit dieser Richtlinie die Installation von Balkonkraftwerken.

2. Rechtscharakter der Förderung

Bei der Förderung von Balkonkraftwerken handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Weinheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Zuschüsse werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Balkonkraftwerke mit maximal 600 Watt Einspeiseleistung pro Wohn- bzw. Nutzungseinheit.

Hinweis: Der Gesetzgeber plant eine Erweiterung der zulässigen Einspeiseleistung auf 800 Watt. Sobald dies beschlossen ist, werden Balkonkraftwerke mit einer Einspeiseleistung bis 800 Watt gefördert.

Bei der Installation sind die jeweils aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Anmeldung beim Netzbetreiber bzw. beim Marktstammdatenregister zu beachten.

Eine fachgerechte technische Ausführung der Installation entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften und Regeln der Technik liegt in der Verantwortung des Betreibers. Eine Bewilligung der Förderung seitens der Stadt Weinheim beinhaltet keine Prüfung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und stellt keine Zusage dar, dass die Anlage errichtet werden darf. Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen von Dritten zur Errichtung eines Balkonkraftwerkes sind Betreiberverantwortung und entsprechend der rechtlichen Vorgaben vom Betreiber bei den zuständigen Stellen direkt einzuholen.

Eine Förderung ist nur für Balkonkraftwerke möglich, bei denen der erzeugte Strom ausschließlich dem Eigenverbrauch dient und bei denen keine Einspeisung und Vergütung nach EEG erfolgt. Eine nachträgliche Änderung der Nutzung nach Erhalt der Förderung ist untersagt und führt zu einer Rückzahlung der Förderung. Eine Nutzungsänderung und insbesondere ein Verkauf der Anlage ist innerhalb der ersten 3 Jahre nach Inbetriebnahme dem Fördergeber mitzuteilen.

Pro installiertem Balkonkraftwerk wird ein Zuschuss von maximal 100 € gewährt. Beträgt die installierte Leistung des Balkonkraftwerkes weniger als 50 % der gesetzlich zulässigen maximalen Einspeiseleistung – unabhängig davon, ob dies durch den Wechselrichter oder die Modulleistung bedingt ist - so reduziert sich die Förderung auf 50 €.
Die entsprechenden Leistungsdaten des Balkonkraftwerks müssen aus den eingereichten Unterlagen entnommen werden können. (Vgl. 5)
Eine Förderung gebraucht gekaufter Anlagen erfolgt nicht.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Mieter, Pächter und Erbbauberechtigte von Grundstücken oder Wohnungen in Weinheim.

5. Antragstellung und Vorhabensdauer

Die Kosten müssen zunächst vom Hauseigentümer bzw. der Hauseigentümerin selbst getragen werden. Der Zuschuss kann nach Abschluss der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.

Der Förderantrag steht ab dem 01.02.2024 unter www.weinheim.de/foerderung zur Verfügung oder kann unter der E-Mailadresse: foerderstelle@weinheim.de oder unter Tel. 06201/82-271 angefordert werden.

Der Förderantrag ist mit der geforderten Anlage bis 31.12.2024 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Anlage zum Förderantrag:

- Rechnung für den Kauf des Balkonkraftwerkes (mit Angabe der Wechselrichter-Einspeiseleistung und der Modulleistung)

Förderantrag und Anlage können auch per E-Mail an foerderstelle@weinheim.de eingereicht werden.

Das Förderprogramm gilt für das Jahr 2024 unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Gemeinderat. Um den Zuschuss zu erhalten, muss die Maßnahme bis spätestens 31.12.2024 umgesetzt werden.

6. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Weinheim
Förderstelle
Obertorstr. 9
69469 Weinheim
foerderstelle@weinheim.de
Tel. 06201/82-271

7. Auszahlung der Fördermittel

Der Zuschuss wird frühestens nach Rechtskraft der Haushaltssatzung mit dem dazugehörigen Haushaltsplan für das Kalenderjahr 2024 und nach Abschluss der Prüfung des Förderantrages in einer Summe ausgezahlt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.

Weinheim, den

06/02/2024



Manuel Just
Oberbürgermeister